

**EINWOHNERGEMEINDE**

**AESCHI**

**R E G L E M E N T**

**ÜBER**

**GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN**

**Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen**

am 24. Mai 2004

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Urs Müller

sig. Walter Sommer

**Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt**

mit Beschluss-Nr. 2004/1312 vom 29. Juni 2004

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. Konrad Schwaller

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird beschlossen:

## I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und  
Anwendungsbereich  
( §§ 1 - 5 GBV )

- § 1
- 1) Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
  - 2) Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr dienen.

Inhalt  
( §§ 2 + 3 GBV )

- § 2
- Das Reglement regelt:
- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
  - b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

## II. Verkehrsanlagen

Strassenkategorien  
( § 39 GBV )

- § 3
- 1) Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen), Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt.
  - 2) Die Einteilung der Strassen in die einzelnen Kategorien ergibt sich aus dem Strassenklassierungsplan:
    - a) Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrassen)
      - Luzernstrasse
      - Bolkenstrasse
      - Gallishofstrasse
      - Burgäschistrasse
      - Hauptstrasse
    - b) Erschliessungsstrassen      Alle übrigen Strassen

---

Beiträge ( § 42 GBV )	§ 4	1) Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen (Nettoanlagekosten):  a) für Hauptverkehrsstrassen 60 %  b) für Erschliessungsstrassen 100 %  2) Beim Ausbau und bei der Korrektur von bestehenden Strassen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 1 festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.
Ersatzabgabe ( § 43 GBV )	§ 5	Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 5'000.--.

### III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente ( § 52 GBV )	§ 6	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
Ergänzendes Recht	§ 7	Für alle in diesem Reglement nicht speziell umschriebenen Bestimmungen gilt die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
Inkrafttreten ( § 4 GBV )	§ 8	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Juli 2004 in Kraft.